



5 StR 164/05

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 14. Juni 2005
in der Strafsache
gegen

wegen Mordes

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 14. Juni 2005 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Frankfurt (Oder) vom 13. Oktober 2004 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die dadurch der Nebenklägerin entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Der Senat schließt aus, daß die vom Landgericht aus Madenbefall und Fäulnisspuren für das Ergebnis der DNA-Analyse gezogene Schlußfolgerung die Beweiswürdigung zum Nachteil des Angeklagten beeinflusst hat.

Harms Basdorf Gerhardt
 Brause Schaal